



## Betriebsreglement

vom 14. Januar 2025

### Art. 1

*Vorbemerkung* Mit diesem Reglement regelt der Vorstand den Betrieb der Stadthalle und die hierzu erforderliche Organisation, deren Mitglieder und Kompetenzen (Art. 38 und 39 der Statuten).

### Art. 2

*Betriebsgrundsätze* Die Stadthalle Dietikon ist kundenorientiert, effizient und kostendeckend zu betreiben.

Das infrastrukturelle Angebot und die Unterstützung durch alle Mitarbeitenden haben einen hohen Qualitätsstandard einzuhalten.

### Art. 3

*Aufsicht* Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Aufsicht die periodische Berichterstattung durch die für den Betrieb der Stadthalle verantwortlichen Personen.

Sofern die Generalversammlung die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter in Abweichung von Art. 7 lit. a dieses Reglements als Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht gewählt hat, tritt dieses bei Beschlüssen des Vorstandes, welche die Betriebsleitung direkt betreffen, in den Ausstand.

Die Ausstandspflicht verlangt die Abwesenheit der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nach der Berichterstattung gemäss Art. 9 lit. c dieses Reglements bei der anschliessenden Diskussion und der Beschlussfassung.

#### **Art. 4**

##### *Ausschuss Betrieb*

Der Vorstand bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss, der die dem Vorstand zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte als vorberatende Kommission behandelt.

Über Geschäfte von kleinerer Tragweite kann der Ausschuss im Rahmen der ihm mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen selbständig entscheiden.

Die hierüber zu erstellenden Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

##### *a) Mitglieder*

Dem Ausschuss gehören an:

- a. das Präsidium des Vorstandes, welcher den Ausschuss einlädt und den Vorsitz führt,
- b. das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied,
- c. weitere Mitglieder des Vorstandes, die je nach Sachgeschäft zu Sitzungen eingeladen werden,
- d. der Aktuar/die Aktuarin des Vorstandes,
- e. die Betriebsleitung (mit beratender Stimme),
- f. weitere sachverständige Personen (mit beratender Stimme), die durch den Ausschuss fallweise beigezogen werden können.

##### *b) Sitzungen*

Der Ausschuss trifft sich für Vorgespräche oder Abklärungen zu separaten Sitzungen jeweils vor den Vorstandssitzungen.

Falls erforderlich kann das Präsidium den Ausschuss auch zu weiteren Sitzungen anbieten.

### **Art. 5**

#### *Aufgaben*

Der Ausschuss erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Vorberatung von Personal- und Sachgeschäften des Vorstandes mit Antragstellung nach Anweisung des Präsidiums,
- b. Vergebung von Aufträgen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen,
- c. Genehmigung des von der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters erstellten Pflichtenhefte für die Hallenwartin/den Hallenwart und das übrige Personal,
- d. Berichterstattung zuhanden des Vorstandes nach dessen Anweisungen.

### **Art. 6**

#### *Finanzkompetenzen*

Der Ausschuss hat folgende Ausgabekompetenzen:

- a. gebundene Ausgaben im Rahmen des Budgets,
- b. budgetierte, nicht gebundene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets,
- c. nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.00,
- d. Einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 durch Beschluss des Vorstandes,
- e. Ausgaben über CHF 20'000.00 durch Beschluss der Generalversammlung im Rahmen des Budgets.

### **Art. 7**

#### *Personal*

Vom Vorstand wird auf Antrag der Findungskommission angestellt:

#### *a) Betriebsleitung und Hallenwart*

- a. die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter (Betriebsleitung),
- b. der Hallenwart oder die Hallenwartin.

### **Art. 8**

#### *b) Übriges Betriebspersonal*

Der Ausschuss stellt im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Stellenplans und Besoldungsreglement folgende Personen an:

- a. die Bühnenmeister oder Bühnenmeisterinnen,
- b. das übrige Hilfspersonal.

*Aufgaben der Betriebsleitung*

**Art. 9**

Die Betriebsleitung erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Gebäude und Infrastruktur,
- b. Planung und Veranlassung der Revisions- und Unterhaltsarbeiten,
- c. periodische Berichterstattung zuhanden des Ausschusses und des Vorstandes,
- d. Erstellung eines Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung,
- e. Festlegung der vom Vorstand und vom Stadtrat zu genehmigenden Miettarife, welche unter Berücksichtigung von Ermässigungen für Dietiker Vereine, Firmen und Privatpersonen einen kostendeckenden Betrieb sicherstellen müssen,
- f. Vermietung der Räumlichkeiten.

*Vermietung*

**Art. 10**

Die Räumlichkeiten der Stadthalle können an Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts vermietet werden, sofern diese die Voraussetzungen von Art. 4 der Statuten erfüllen.

Die Betriebsleitung schliesst hierzu Mietverträge für die Benutzung der Hallenräume ab und führt einen Belegungsplan.

**Art. 11**

*Streitigkeiten*

Die Betriebsleitung informiert bei Streitigkeiten zwischen der Betriebsleitung und Hallenbenutzenden den Vorstand, der dann in dieser Streitsache entscheidet.

**Art. 12**

*Beschädigungen*

Die Betriebsleitung sowie der Hallenwart oder die Hallenwartin sind verpflichtet, die Verursacher von Schäden an Gebäude und Einrichtungen, die offenkundig mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit begangen wurden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ermitteln und Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

Bei anderen Schäden veranlasst die Betriebsleitung in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips den Ersatz des Schadens durch die verursachende Person oder Organisation oder durch dessen Versicherung.

Besteht keine Einigung, verfügt die Betriebsleitung eine Schadenersatzforderung, erstellt Rechnung und führt das Inkasso durch.

Die Betriebsleitung ist berechtigt, bei vorsätzlicher Sachbeschädigung Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag zu stellen.

**Art. 13**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Datum des Beschlusses des Vorstandes: 14. Januar 2025

Für den Vorstand Genossenschaft Stadthalle Dietikon

Der Präsident:



Jürg Meier

Der Aktuar:



Daniel Joss